



## **Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim (Soziale Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

vom 18. Juni 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 aufgrund § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) -jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim als Satzung beschlossen:

Der Rat beschließt, den zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung am 30. Mai 1996 vom Rat der Stadt Köln gefassten Beschluss über die Soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) „Stegerwaldsiedlung“ in Köln-Mülheim aufzuheben.

### **Anlage:**

Gebiet der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

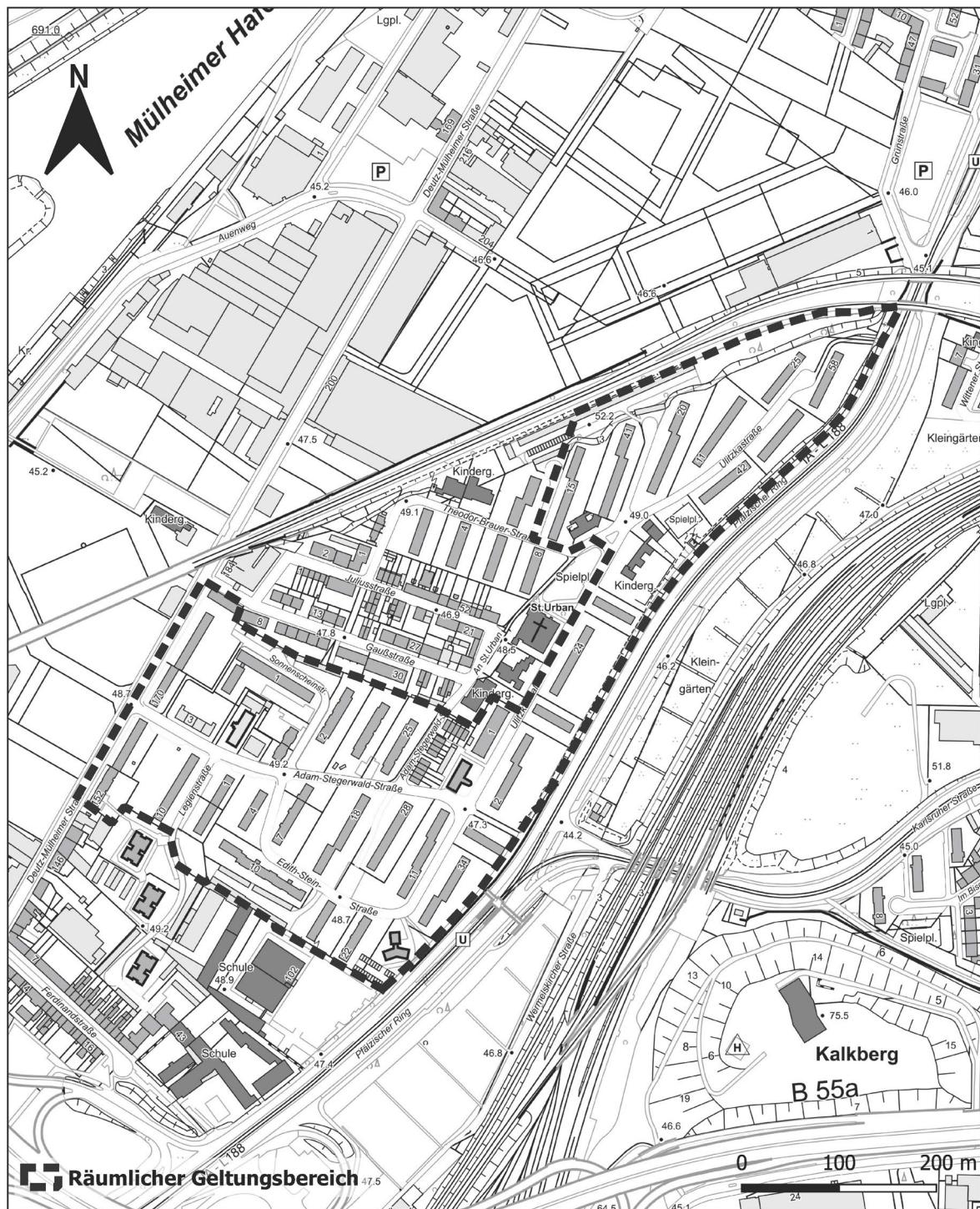
Die Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Geltungsbereich Soziale Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1  
Nr. 1 Satz 2 BauGB "Stegerwaldsiedlung" in Köln-Mülheim



Stadt Köln



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Stadtentwicklung und Statistik  
Datum 08.01.2024

Hintergrundkarte: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

© Stadt Köln und Regionalverband Ruhr, dl-de/by-2-0, Datengrundlagen:  
ALKIS, ATKIS-Land NRW/  
Katasterämter (Lizenz: dl-de/zero-2-0) und © OpenStreetMap-Mitwirkende  
(License: ODbL). Stand: Januar 2023

## Hinweise

1. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“
2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
[...]
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Köln, den 18.06.2024

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker